§ 7
Mitteilungspflichten

(1) Die im § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, das Amt Barnim-Oderbruch bis zum 15. Januar jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen,
a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
(2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch das Amt Barnim-Oderbruch verpflichtet.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
(2) Vorbehaltlich der Erfüllung des Absatzes 1 tritt die Satzung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neurüdnitz, den 08.03.1999

Göttel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ehling
Amtsdirektor

Berichtigung zur Veröffentlichung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung von Ortsteilen und die Wahl von Ortsbürgermeistern bzw. Ortsbeiräten zwischen der Gemeinde Wriezener Höhe und der Stadt Wriezen vom 17.06.2003

Der oben genannte Vertrag wurde am 18.06.2003 durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, Az.: 151318 -Wriezener Höhe, genehmigt.

Der oben genannte Vertrag einschließlich dessen Genehmigung wurde im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, vom 01.08.2003, Nr. 07, 3.Jahrgang, S.3 veröffentlicht. Mit Schreiben vom 06.08.2003 teilte der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland mit, dass gegen diesen Vertrag Widerspruch eingelegt wurde.
Der Widerspruch wurde mit der Schreibweise des bewohnten Gemeindeplatzes „Franzenshof" begründet.
Zur Abhilfe des Widerspruches ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

§ 1 Abs. 3 Satz 3: Der Name „Franzenhof" ist durch den Namen „Franzenshof" zu ersetzen.

Wriezen, den 08.09.03
Stadt Wriezen

Siebert
Bürgermeister

Dr. Trossler
Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Amt Barnim-Oderbruch

Ehling
Amtsdirektor

Wriezener Höhe

Fuhge
ehrenamtl. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Flächennutzungsplan der Gemeinde Güstebieser Loose

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Güstebieser Loose kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Güstebieser Loose wurde mit Datum vom 14.02.2002 unter Auflagen genehmigt.
Die Erfüllung der Auflagen zur Genehmigung wurde mit Datum vom 05.09.2003 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Wriezen, den 08.09.2003

Ehling
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Güstebieser Loose
16259 Güstebieser Loose

Ersatzbekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güstebieser Loose

Der von der Gemeindevertretung am 07.11.2001 beschlossene Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.02.2002 unter Auflagen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat am 21.05.2003 den Beitrittsbeschluß zur Genehmigung mit Auflagen gefasst. Die Erfüllung der Auflagen zur Genehmigung vom 14.02.2002 wurde mit Datum vom 05.09.2003 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Güstebieser Loose tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00	und	14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00	und	14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 08.09.2003

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

des Beschlusses über die Änderung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel"

Die Gemeindevertretung Prötzel hat in ihrer Sitzung am 01.09.2003 beschlossen, die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Prötzel" an den verkleinerten Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.
Der verkleinerte Geltungsbereich der Veränderungssperre im Gemeindegebiet ist im nebenstehenden Lageplan dargestellt.
Der Satzungstext wird zusammen mit dem Übersichtsplan vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48,16269 Wriezen, Bauamt, während der Dienststunden

Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon: 033456/ 39925). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Veränderungs-sperre Auskunft gegeben.

Sind durch die Veränderungssperre Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 18 BauGB Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Veränderungssperre ist für die Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre nur beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel geltend gemacht worden ist, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wriezen, den 08.09.2003

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB

Satzung der Gemeinde Prötzel vom 01.09.2003 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel"
Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 01.09.2003 wird die folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der § 8 ff. BauGB wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel" eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Prötzel, Flur 20:

Flurstücke 122 – 124 (teilweise), 127, 128 (teilweise), 129 (teilweise), 130, 132 (Weg, teilweise), 133 - 138, 139, 140 (Graben), 141 (teilweise), 142 (teilweise), 151 - 155 und 157 (Herzhorner Weg, teilweise).

Die Flurstücke werden – wenn nicht anders angegeben – vollständig in den Geltungsbereich der Veränderungssperre einbezogen. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden kann.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser für den verkleinerten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Prötzel geltenden Veränderungssperre tritt die für den bisherigen, größeren für den Geltungsbereich geltende Veränderungssperre außer Kraft.

Wriezen, den 01.09.2003

Frank Ehling
Amtsdirektor

ausgefertigt: am 08.09.2003

Wriezen, den 08.09.2003

Frank Ehling
Amtsdirektor